

Nassau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **8 (1842)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§. 14. Die Aufsicht über die Fabrikschulen führen die in dem fünften Titel der Verordnung vom 14. Mai 1834 bezeichneten Behörden nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen.

§. 15. Die Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 30. Mai 1834 über Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes und über die Einrichtung der Schulzimmer in den §§. 19 bis 26 finden auf die Fabrikschulen Anwendung.

§. 16. Alle durch Einrichtung einer Fabrikschule erwachsenen Kosten haben die Fabrikbesitzer zu tragen.

§. 17. Die ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer Fabrik-
schule ist jederzeit widerruflich.

§. 18. Nur das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für einzelne Fabriken die dem Zwecke der Verordnung nicht entgegenstehenden Modifikationen eintreten zu lassen.

Karlsruhe, den 4. März 1840.

Ministerium des Innern :

Frhr. v. Rüd. t.

vdt. B. Meier.

Nassau.

Kinderbewahranstalt. Die Didaskalia von Frankfurt erzählt: In dem nassauischen Städtchen Br. am Rhein besteht seit 2 Jahren eine Kleinkinderschule eigener Art, wie sie auch auf dem Lande ausführbar ist, und wie sie keiner Schulgemeinde fehlen sollte. Von den bis jetzt unter diesem Namen meist nur in größeren Städten bestehenden Anstalten unterscheidet sie sich wesentlich. Sie ist nicht wie diese ein von milden Beiträgen abhängiges Privatunternehmen, sondern, so viel bekannt, die erste öffentliche Anstalt dieser Art und speziell von der herzoglich-nassauischen Regierung angeordnet, indem dieselbe die zur Annahme einer Wartsfrau, zur Anschaffung der Spielgeräthe u. s. w. nöthigen Unkosten auf die Gemeindefasse anwies und ein lediges Schulzimmer nebst dem zur Schule gehörigen Spielhof zur Verfügung stellte. Sie ist auch keine Verköstigungsanstalt, wie jene, deren Hauptwohlthat darin besteht, daß sie den Kindern der tiefsten Armuth gesündere Kost reichen, da auf dem Lande der Mangel an Lebensmitteln nicht so groß ist, daß die daselbst zu errichtenden Kinderbewahranstalten auch die Speisung der Kleinen zu übernehmen nöthig hätten. Sie will, wie jene, für die noch

nicht schulfähigen 2–6jährigen Kinder in der Gemeinde ein Asyl sein gegen die Gefahren des Müßiggangs und der Verwilderung, will durch Spiel und leichte Beschäftigung deren geistige und körperliche Kräfte für die Schule Vorbilden, aber sie will zugleich noch etwas Anderes, das als öffentliche Schuleinrichtung noch nirgends besteht. Sie ist nämlich der für die 12–14jährigen Schulmädchen angewiesene Übungsplatz, wo diese sich täglich in der wichtigsten aller menschlichen Künste, in der Kunst der Menschenerziehung, praktisch zu befähigen haben, also „eine Übungsschule für die weibliche Jugend im Warten und Erziehen der kleinen Kinder.“ Unter der Aufsicht der Wartfrau und nach Anleitung des Ortsgeistlichen müssen nämlich abwechselnd 4–6 jener größeren Schulmädchen an der methodischen Beschäftigung der Kleinen Theil nehmen, und Dasjenige praktisch üben, was sie seit mehreren Jahren in zwei wöchentlichen Schulstunden nach einem populären Leitfaden von der Erziehungskunst gelehrt wurden. Keines dieser Mädchen, reich oder arm, darf sich der fraglichen Beschäftigung mit den Kleinen entziehen, weil sie nicht konfirmirt und aus der Schule entlassen werden, wenn sie nicht willig und freudig sich die Kunst zu eigen machen, mit Kindern verständig und bildend umzugehen; denn das eben hält der betreffende Geistliche für das Wichtigste, was ein Mädchen zur geschickten Erfüllung seines künftigen Berufes während seiner Schulzeit lernen kann. Die hier angedeutete, zwei wichtige pädagogische Zwecke vereinigende Anstalt nennt sich Spielschule, weil dies der kürzeste und den Unterschied von der Lernschule bezeichnendste Name ist.

Preußen.

Der Erzbischof von Bosen, Hr. v. Dunin, hat ein Verzeichniß aller in den Schulen seiner Diözese gebrauchten Lehrbücher eingefordert, will die ihm ungeeignet scheinenden abschaffen, und verbietet, ohne Erlaubniß irgend ein Lehrbuch einzuführen. Sein an die Geistlichen erlassenes Zirkular lautet: „Von der ersten Bildung unserer Jugend, sowohl in den Stadt- als Landschulen, von der zeitigen Einprägung der Grundsätze unseres heiligen Glaubens und der Liebe zur Tugend steht die religiöse Wiedergeburt künftiger Geschlechter und die Begegnung des so sehr eingerissenen Sittenverderbnisses und der Kälte in Religionsfachen